



Richtlinie

**für die Förderung von
Projekten zur Unterstüt-
zung von Familien nach
§ 16 SGB VIII**

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Region Hannover fördert auf der Grundlage von § 74 SGB VIII bzw. § 3 Abs. 2 Satz 2 NKomVG und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) die Durchführung von Projekten und Programmen zur Unterstützung von Familien nach Maßgabe von § 16 SGB VIII im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Folgende Ziele werden in den beiden Fördersäulen I und II verfolgt.

Die Maßnahmen der Fördersäule I – Allgemeine Projektförderung – zielen insbesondere auf:

- die Verbesserung der Bildungs-, Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Familien durch Information, Beratung, Förderung und Unterstützung,
- die Stärkung der Elternkompetenz,
- die Verbesserung der sozialen Infrastruktur für Familien und den niedrigschwelligen Zugang zu sozialen Unterstützungsleistungen,
- die Erhöhung der Chancen auf gesellschaftliche Integration benachteiligter Familien,
- das Erreichen von Familien mit einem Hilfebedarf, der den Hilfen zur Erziehung vorgelagert ist.

Die Maßnahmen der Fördersäule II – Förderung der Implementierung Früher Hilfen – zielen insbesondere auf:

- die Stärkung einer nachhaltigen Angebotsstruktur Früher Hilfen,
- die sozialraumorientierte Versorgung mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten für werdende Eltern oder Eltern mit Kindern unter 6 Jahren sowie die Weiterentwicklung der Versorgungsqualität,
- die Vereinfachungen von Zugangswegen für Familien zu den Angeboten Früher Hilfen im Rahmen einer wahrzunehmenden Lotsenfunktion,
- den Aufbau aufeinander abgestimmter Präventionsketten,
- die zielgruppenspezifische Konzipierung und Erprobung neuer Angebotsformate,
- die sozialraumbezogene Umsetzung von Best-Practice-Modellen,
- die Vermeidung von Entwicklungshemmnissen und Kindeswohlgefährdungen.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kommunen im Zuständigkeitsbereich der Region Hannover sowie freie Träger der Jugendhilfe, welche die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO erfüllen.

Für Kommunen kann die Weiterleitung der Zuwendung an letztempfangende Träger der freien Jugendhilfe zugelassen werden. Die Weiterleitung muss in öffentlich-rechtlicher Form erfolgen.

Freie Träger als Zuwendungsempfänger von Zuwendungen für Programme nach Ziffer 4.2. der Richtlinie müssen in der Regel anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sein.

3. Zuwendungsvoraussetzung

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Freie Träger müssen der Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII der Region Hannover in der jeweils geltenden Fassung beigetreten sein. Der Beitritt ist bei Antragstellung nachzuweisen und Voraussetzung für die weitere Bearbeitung.

3.2 Spezifische Voraussetzungen

Zielgruppe

An folgende Zielgruppen müssen sich die Maßnahmen der Fördersäule I vorrangig richten:

- Familien mit Kindern unter 10 Jahren,
- in begrenztem Umfang Kinder im Alter von 11 bis 14 Jahren.

An folgende Zielgruppen müssen sich die Maßnahmen der Fördersäule II vorrangig richten:

- werdende Eltern und Eltern mit Kindern unter 6 Jahren,
- Kinder unter 6 Jahren, in begrenztem Umfang Kinder im Alter bis 10 Jahren,
- benachteiligte Eltern und Kinder in psychosozialen Belastungssituationen,
- Fachkräfte, die mit den genannten Zielgruppen arbeiten.

Sozialräumliche Ausrichtung

Die Maßnahmen sind sozialräumlich anzulegen und berücksichtigen die spezifischen Lebenssituationen von Eltern und Kindern vor Ort. Darüber hinaus sind die in den Kommunen bereits implementierten Unterstützungs- und Förderangebote, der Allgemeine Soziale Dienst sowie die Netzwerke Früher Hilfen einzubeziehen.

Kooperationsvereinbarung

Freie Träger der Jugendhilfe als Zuwendungsempfänger haben eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit der Kommune abzuschließen, in welcher das Projekt durchgeführt wird. Das von der Region Hannover zur Verfügung gestellte Formblatt für die Kooperationsvereinbarung ist zu verwenden.

Professionalität

Die Durchführung erfolgt grundsätzlich durch für die Projektumsetzung geeignete Fachkräfte. Der Einsatz von Ehrenamtlichen ist möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass diese persönlich geeignet sind und eine auf das Projekt ausgerichtete Schulung und enge fachliche Begleitung durch professionelle Kräfte erhalten.

Gleichstellung

Bei der Ausgestaltung der Projekte sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen sowie Müttern und Vätern zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern.

Berichterstattung und Evaluation

Die Rahmenbedingungen, der Umsetzungsverlauf, die Beteiligung am Projekt, die Zielgruppenerreichung, die Teilnahmekontinuität sowie inhaltliche Anpassungen während der Projektlaufzeit sind in einem Projektbericht nachvollziehbar darzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen und der Kompetenzzuwachs von Eltern im Projektverlauf sowie am Ende des Projektes sind ausführlich darzulegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Region Hannover aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Eine angemessene Eigenleistung ist durch den Zuwendungsempfänger einzubringen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben, die zu einer wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Durchführung der Maßnahme notwendig sind. Die Ausgaben müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Zielsetzung, zu Zeitraum und Umfang der Maßnahme und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Förderzwecks stehen. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben für Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen, Kautionen sowie Auszahlungen für Investitionen.

4.1 Projekte

Die maximale Förderung eines Projektes beträgt 3 Jahre, wobei die Unterlagen zur Evaluation Bestandteil der Folgeanträge sind.

4.2 Programme

Über einen Zeitraum von 3 Jahren hinaus kann eine Förderung von Projekten als Programm gewährt werden für:

- a. Schnittstellenprojekte, die im Rahmen einer sozialräumlichen Unterstützung den Teilnehmenden Zugangsmöglichkeiten zu weiterführenden Angeboten ermöglichen,
- b. standortübergreifende Projekte, die von den regionsangehörigen Kommunen je nach Bedarfslage abgerufen werden können.

Voraussetzung ist jeweils das Vorliegen einer positiven Evaluation aus der Erprobungsphase.

Die Gesamtfördersumme aller Programme soll 25 % der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für familienunterstützende Projekte nicht überschreiten.

Der Zuwendungsbetrag für das einzelne Programm darf 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eines Projektes nicht übersteigen.

5. Antragsverfahren

Für jede Maßnahme ist vor Beginn der Maßnahme ein schriftlicher Antrag unter Einhaltung der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO bei der Region Hannover zu stellen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen.

Anträge zur Projektförderung können schriftlich bis zum 30.09. für das folgende Haushaltsjahr bei der Region Hannover gestellt werden. Stehen nach Abschluss des Antragsverfahrens noch Restmittel im Haushalt zur Verfügung, können zum Stichtag 28.02. eines laufenden Haushaltsjahres weitere Anträge zugelassen werden. Sollten nach dieser Nachfrist immer noch Restmittel im Haushalt zur Verfügung stehen, werden bis zum 30.04. eines laufenden Haushaltsjahres weitere Anträge zugelassen. Der Antrag ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks zu stellen.

Die Entscheidung über die einzelnen Projekte trifft der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der von der Regionsversammlung bereitgestellten Haushaltsmittel.

6. Beirat

Die Antragsprüfung, sozialräumliche Verteilung und Projektevaluierung wird durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat nimmt eine fachliche Bewertung der Projektanträge vor und unterbreitet dem Jugendhilfeausschuss entsprechende Förderempfehlungen, die der Beirat mit einfacher Mehrheit trifft. Darüber hinaus begleitet der Beirat die Auswertung durchgeführter Projekte. Die Geschäftsführung des Beirates obliegt der Region Hannover.

Der Beirat setzt sich folgendermaßen zusammen:

- 2 Fachkräfte aus den regionsangehörigen Kommunen, wobei für die Arbeitsfelder Kindertagesbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit jeweils eine Fachkraft benannt werden soll,
- 1 Fachkraft, die von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Region Hannover entsandt wird und das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung vertreten soll,
- 1 Fachkraft, die von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Region Hannover entsandt wird und das Arbeitsfeld der Lebens- und Familienberatungsstellen vertreten soll,
- 1 Fachkraft, die von der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände Region Hannover entsandt wird für das Arbeitsfeld der Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft,
- die Leitung des Fachbereiches Jugend der Region Hannover,
- 1 Fachkraft des Fachbereiches Jugend der Region Hannover aus dem Arbeitsfeld Sozialer Dienst,
- 1 Familienhebamme,

- 1 Gleichstellungsbeauftragte,
- 1 Lehrkraft aus dem Bereich Grundschule,
- 1 Kinderärztin/Kinderarzt,
- 3 beratende Mitglieder der Regionsversammlung, die für die Dauer einer Wahlperiode von der Regionsversammlung benannt werden.

Sofern die Mitglieder des Beirates nicht entsandt oder für die Dauer einer Wahlperiode von der Regionsversammlung benannt werden, beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Berufung der Mitglieder auf Vorschlag der Verwaltung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.09.2021 in Kraft und ersetzt die bestehende Richtlinie vom 01.07.2018.